

Sehr geehrter Klient!

Nachstehend möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte zum Thema Kurzarbeit hinweisen.

- Strafrecht/Finanzstrafrecht und Kurzarbeit
- Auslaufen der SV-Stundungen bei Kurzarbeitsbeihilfe

Strafrecht/Finanzstrafrecht und Kurzarbeit!

Der letzte Urlaub zu Pfingsten war sehr schön... und so wurden wir am letzten Tag vom Hotel-Shuttle zu unserem außerhalb der Stadt stehenden Auto gebracht. Der Fahrer war sehr redselig und erzählte, dass er von seinem Chef auf Kurzarbeit für 4 Stunden täglich entsendet wurde, jedoch jeden Tag gut 12 Stunden arbeitet und Tag und Nacht für seinen Chef mobil erreichbar ist. Die täglichen „Mehrstunden“ bekommt er „eh“ in bar abgelöst. Solch eine Redseligkeit, vor allem, wenn man nicht weiß, wer sein Gegenüber ist, kann zu zahlreichen Konsequenzen führen...

Solch ein Vorgehen kann schnell zu einem Strafverfahren führen.

1. Kontrollen Finanzpolizei

Im Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit und anderen Corona-Maßnahmen gab und gibt es Kontrollen seitens der Finanzpolizei im Rahmen ihrer bisherigen Überwachungsaufgaben am Arbeitsmarkt. Mit dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) wurde zusätzlich ein Instrument geschaffen, um die Inanspruchnahme von Förderungen iZ mit der Covid-19 Pandemie – neben den Kontrollen durch die Finanzpolizei – einer nachträglichen Überprüfung zu unterziehen.

Must-Know: Die CFPG-Prüfung erfolgt durch das Finanzamt. In der Praxis werden CFPG-Prüfungen idR gemeinsam mit Außenprüfungen/Nachschaun/USO angemeldet und abgewickelt.

2. Strafrechtliche/Finanzstrafrechtliche Risiken

Der obig geschilderte Eingangsfall ist sicherlich einer der häufigsten Missbrauchsfälle. Denkbar sind aber auch – neben diesem plakativen Eingangsfall – zahlreiche andere COVID-19 Missbrauchsfälle wie z. B. unrichtige Angaben beim Härtefallfondsantrag oder die Vorlage von unrichtigen Urkunden bei Anträgen auf Fixkostenzuschüsse etc.

Bei all diesen Fällen sind grundsätzlich das Strafrecht und auch das Finanzstrafrecht anzuwenden.

Im Dunstkreis der COVID-19 Maßnahmen im Allgemeinen stehen insbesondere folgende denkbare Strafrechts-/Finanzstrafrechtsdelikte:

- i/ Betrug nach § 146 StGB (Strafgesetzbuch)
- ii/ Schwerer Betrug nach § 147 StGB (Strafgesetzbuch)
- iii/ Förderungsmisbrauch nach § 153b StGB (Strafgesetzbuch)
- iv/ Organisierte Schwarzarbeit nach § 153e StGB (Strafgesetzbuch)
- v/ Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG (Finanzstrafgesetz)

Obig geschilderter KUA-Missbrauchsfall würde zunächst kernstrafrechtlich als Betrug nach § 146 StGB zu ahnden sein. Das Wesen des Betrugs besteht darin, dass sich der Täter unrechtmäßig bereichern möchte und zu diesem Zwecke eine Täuschungshandlung setzt.

Der Arbeitgeber, der beispielsweise auf 10 % der Arbeitszeit reduziert, muss dem Arbeitnehmer je nach Fall zumindest 80 % bis 90 % des Nettoentgeltes weiter bezahlen. Wird über das wahre Beschäftigungsausmaß jedoch – wie im Eingangsfall – getäuscht, liegt die für einen Betrug nach § 146 StGB essentielle Täuschung des AMS vor, da es zur Auszahlung einer überhöhten KUA-Beihilfe kommt. Mit Auszahlung der überhöhten Beihilfe ist der Betrug grundsätzlich als vollendet zu betrachten.

Strafraahmen

Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Sofern die erschlichene Förderung und damit der beim AMS/Staat herbeigeführte Schaden EUR 5.000,- übersteigt, liegt die Deliktsqualifikation des schweren Betrugs gemäß § 147 Abs 2 StGB vor. In dem Fall beträgt die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. So die erschlichene Förderung und damit der beim AMS / Staat herbeigeführte Schaden EUR 300.000,- übersteigt, würde die Freiheitsstrafe sogar von 1 bis zu 10 Jahren reichen.

Andererseits wird obiger Eingangsfall im Zusammenhang mit der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestimmten Schwarzzahlung für die zu viel geleisteten Stunden (und damit dem AMS als Ausfallstunden „verkauften“) **als Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG** zu ahnden sein. Folgen von Schwarzzahlungen sind typischerweise unrichtige bzw. nicht geführte Lohnkonten, wodurch grundsätzlich Lohnsteuern, DB/DZ sowie Kommunalsteuern hinterzogen werden.

Auslaufen der SV-Stundungen bei Kurzarbeitsbeihilfe

Bekanntlich hat der Gesetzgeber am 20. März 2020 die Stundungen aller Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 sowie die Aussetzung sämtlicher Einbringungsmaßnahmen bis Ende Mai 2020 beschlossen. **Diese Stundung wurde bis 15. Jänner 2021 verlängert.**

Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von den Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen. Diese sind nach der gesetzlichen Regelung bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Da in der Praxis die Berechnung der auf die Kurzarbeitsbeihilfe/Risikofreistellung oder Absonderung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge nur mit großem Aufwand möglich ist, akzeptiert die Österreichische Gesundheitskasse aus Vereinfachungsgründen, **einen pauschalen Prozentsatz von 39% der zugeflossenen Kurzarbeitsbeihilfe/Beiträge**, sofern diese pünktlich bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK entrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG
Kirchenberg 13
4310 Mauthausen
07238/2111
Fax 07238/2111-21
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz/DVR: 0712728